

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
vom 26. Januar 2016**

Flüchtlingsunterkunft nur für Frauen – aktueller Planungsstand

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Im November 2015 hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert, unverzüglich eine Flüchtlingsunterkunft nur für Frauen zu errichten (Drs. 19/60 S). Auf diese Weise soll ein spezieller Schutzraum für allein reisende Frauen, Mädchen und Mütter mit Kindern geschaffen werden, die während der Flucht oftmals Menschenrechtsverletzungen und Gewalt erfahren haben. Zudem ist der Senat aufgefordert worden, ein Konzept zum spezifischen Beratungs- und Betreuungsbedarf traumatisierter Frauen zu erstellen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schritte hat der Senat bisher zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft nur für Frauen eingeleitet und zu welchen Ergebnissen ist der Senat bei der Prüfung dafür geeigneter Standorte gekommen?
2. Welche Kriterien und Maßgaben, die die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen berücksichtigen, legt der Senat bei seiner Planung zu Grunde?
3. Wie viele Personen (Erwachsene und Kinder) sollen voraussichtlich untergebracht werden, für welche Zeiträume und in welchen Wohnformen?
4. Welche Rolle spielen bei der konzeptionellen Ausgestaltung der Frauenunterkunft die Selbstverpflegungs- und Kochmöglichkeiten, die Kinderbetreuung und die Anbindung im Stadtteil?
5. Welche pädagogischen und psychotherapeutischen Angebote sind für diese Frauenunterkunft in Planung?
6. Welche Schritte hat der Senat zur Erstellung des Konzepts zum spezifischen Beratungs- und Betreuungsbedarf traumatisierter Frauen unternommen?
7. Wann kann mit der Umsetzung des Konzepts gerechnet werden? Welche Angebote werden darin enthalten sein?
8. Welche zusätzlichen Angebote und Einrichtungen plant der Senat im Rahmen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Mädchen und junge Frauen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Schritte hat der Senat bisher zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft nur für Frauen eingeleitet und zu welchen Ergebnissen ist der Senat bei der Prüfung dafür geeigneter Standorte gekommen?

Viele Frauen, die als Flüchtlinge nach Bremen kommen, bringen je nach Herkunftsland geschlechtsspezifische Erfahrungen auch von Gewalt mit: Entführung, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder andere soziale, patriarchale Praktiken. Zudem erleben Frauen auch auf der Flucht Gewalt gegen sie als Frauen. Daher plant die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine Einrichtung für geflüchtete, traumatisierte Frauen und ihre Kinder. Als einen ersten Schritt zu einer solchen Einrichtung wurde am 29.01.2016 ein Interessenbekundungsverfahren gestartet. Hierin wurde dazu aufgefordert, entsprechende Konzepte und Leistungsbeschreibungen bis zum 31. März 2016 einzureichen. Bis Ende Mai 2016 soll ein Konzept eines Trägers ausgewählt werden. Parallel läuft die Suche nach geeigneten Standorten, aber auch innerhalb des Interessenbekundungsverfahrens können die Bewerber eigene Immobilien vorschlagen.

2. Welche Kriterien und Maßgaben, die die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen berücksichtigen, legt der Senat bei seiner Planung zu Grunde?

Die Wohn- und Lebenssituation von geflüchteten Frauen (mit und ohne Kinder), die im Herkunftsland oder während und nach der Flucht körperlicher und sexueller Gewalt, Misshandlungen, Bedrohungen und Diskriminierungen ausgesetzt waren, soll durch Beratungs- und Alltagshilfen in einer Wohneinrichtung individuell stabilisiert und verbessert werden.

Die bisherigen bremischen Erfahrungen in der Arbeit mit Migrantinnen zeigen, dass soziale, kulturelle und religiöse Einstellungen und Haltungen aus den Herkunftsländern die Dokumentation, das Sprechen über verübte sexuelle Gewalttaten an Frauen und das offene Umgehen mit den individuellen, familiären und sozialen Folgen erschweren. Diese Haltungen können in der Situation des Exils die Akzeptanz von professionellen Beratungs- und Hilfsangeboten bei den betroffenen Frauen beeinflussen. Die zurzeit von Trägern, Einrichtungen und sozialen und gesundheitlichen Diensten in der Stadt Bremen qualifiziert und erfolgreich geleisteten Hilfen für diese Zielgruppe sind in erster Linie aus der konkreten Arbeit mit Migrantinnen und einem damit verbundenen fachlichen Reflexions- und Weiterbildungsprozess entwickelt worden. Die Praxis der neuen, einrichtungsgebundenen Angebote soll ebenfalls fachlich begleitet, ausgewertet und ein Transfer der Erfahrungen des Trägers auf kommunaler Ebene sichergestellt werden. Auf dieser Grundlage können mittelfristig ggf. erforderliche Veränderungen in der Konzeption oder in den Rahmenbedingungen der neuen Einrichtung eingeleitet werden.

Das einzustellende sozialpädagogische Personal muss den Erfordernissen der in der Einrichtung lebenden Frauen und ihrer Kinder entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen: Erfahrung in der Arbeit mit belasteten Frauen, in Grundlagen der Gewaltarbeit oder mit einer Qualifizierung für Trauma-sensible Arbeit.

3. Wie viele Personen (Erwachsene und Kinder) sollen voraussichtlich untergebracht werden, für welche Zeiträume und in welchen Wohnformen?

Die Wohneinrichtung soll über ein Platzangebot für maximal 70 Personen (Frauen und Kinder) verfügen. Vorgesehen ist eine Übergangseinrichtung – Hausgemeinschaft von Frauen ohne oder mit Kindern bis zu 12 Jahren. Da die Dauer der sozialpädagogischen Beratungs- und Stützungshilfen fachlich nicht verbindlich zu prognostizieren ist, wird zunächst von einer maximalen Aufenthaltsdauer von zwei Jahren für Frauen ohne und mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr ausgegangen.

4. Welche Rolle spielen bei der konzeptionellen Ausgestaltung der Frauenunterkunft die Selbstverpflegungs- und Kochmöglichkeiten, die Kinderbetreuung und die Anbindung im Stadtteil?

Die Wohneinrichtung soll in zentraler Lage und mit guter ÖPNV-Anbindung liegen. Neben den entsprechenden Schlafzimmern, Badezimmern und den betriebsnotwendigen Anlagen (Zubereitung von Essen, Wäscherei, Büroräume, Außenanlagen usw.) sind Gemeinschaftsräume, Beratungszimmer und Gruppenräume in entsprechender Anzahl und Größe (räumliches Nutzungskonzept) vorzusehen. Andere Aspekte wie die Kinderbetreuung können erst konkret mitgedacht werden, wenn der Standort feststeht. Wie in anderen Einrichtungen zur Unterbringung werden Anbindung und Kindertagesbetreuung jedoch immer bei den Planungen mitgedacht.

5. Welche pädagogischen und psychotherapeutischen Angebote sind für diese Frauenunterkunft in Planung?

Innerhalb der Interessenbekundungen müssen in den Konzepten und Leistungsbeschreibungen Überlegungen zur erforderlichen Verzahnung des Einrichtungsangebotes mit zusätzlichen individuellen Hilfen oder Sicherstellung von Hilfen im Einzelfall, z. B. in Kooperation mit den psychotherapeutischen Angeboten des bremischen Gesundheitssystems enthalten sein. Zudem soll das Einrichtungskonzept eine Beschreibung der Beratungs- und Stützungsangebote, einschließlich der sozialpädagogischen und/oder psychosozialen Gruppenangebote für Frauen und Kinder beinhalten.

6. Welche Schritte hat der Senat zur Erstellung des Konzepts zum spezifischen Beratungs- und Betreuungsbedarf traumatisierter Frauen unternommen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Wann kann mit der Umsetzung des Konzepts gerechnet werden? Welche Angebote werden darin enthalten sein?

Die Umsetzung des Konzepts richtet sich nach den vorgelegten Konzepten aus dem Interessenbekundungsverfahren.

Zu den geforderten Inhalten der Konzepte innerhalb des Interessenbekundungsverfahrens siehe Antwort zu Frage 5.

8. Welche zusätzlichen Angebote und Einrichtungen plant der Senat im Rahmen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Mädchen und junge Frauen?

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt in ihrer Versorgungsstruktur bereits jetzt den spezifischen Bedarfen unbegleiteter minderjähriger bzw. junger volljähriger weiblicher Flüchtlinge Rechnung.

Derzeit stehen in der Stadtgemeinde Bremen zwei geschlechtsspezifisch ausgerichtete Jugendhilfeeinrichtungen nach § 34 SGB VIII für die Zielgruppe mit insgesamt 17 Plätzen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es langjährig bestehende bremische Einrichtungen für Mädchen, die integrativ auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen aufnehmen.

Ferner wurde in 2015 für die sog. vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII eine gesonderte Erstaufnahme für weibliche umA mit derzeit acht Plätzen geschaffen.

Eine weitere neu geschaffene Einrichtung nach § 34 SGB VIII mit insgesamt neun Plätzen ist koedukativ ausgerichtet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport plant in enger Kooperation mit Freien Trägern für die Stadtgemeinde Bremen die Eröffnung von drei weiteren stationären Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen mit insgesamt ca. 20 Plätzen. Diese sollen planmäßig bis Ende des zweiten Quartals 2016 in Betrieb genommen werden.